

Abgeordnetenversammlung vom 17.-19. Juni 2018 in Schaffhausen

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Rates SEK für die Amtsdauer 2019 – 2022

Art. 11c der Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes lautet:

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Befugnisse:

c) Wahl der vollamtlichen Präsidentin oder des vollamtlichen Präsidenten ... des Rates auf eine Amtsdauer von vier Jahren, die am darauf folgenden 1. Januar beginnt. ...

Bei der Zusammensetzung des Rates ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Sprachgebiete zu achten. Es dürfen nicht mehr als zwei Ratsmitglieder der gleichen Kirche angehören. Die Mitglieder des Rates können nicht gleichzeitig Abgeordnete sein; sie sind wieder wählbar. Ein Mitglied, welches das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres aus dem Rat aus;

Für die Amtsdauer 2019 – 2022 stellen sich folgende Personen für das Ratspräsidium zur Wahl zur Verfügung:

Rita Famos	ZH	neu
Gottfried Wilhelm Locher	BEJUSO	bisher